

Auswirkungen der Pflegereform auf die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz - auf Landesebene und im kommunalen Bereich

5. Pflege- und Gesundheitskonferenz
des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Greifswald, 09.11.2017

Karolin Pieper



Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Selbsthilfe Demenz

Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die „gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“ (§ 14 Abs. I SGB XI)
- „Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate ... bestehen.“



Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

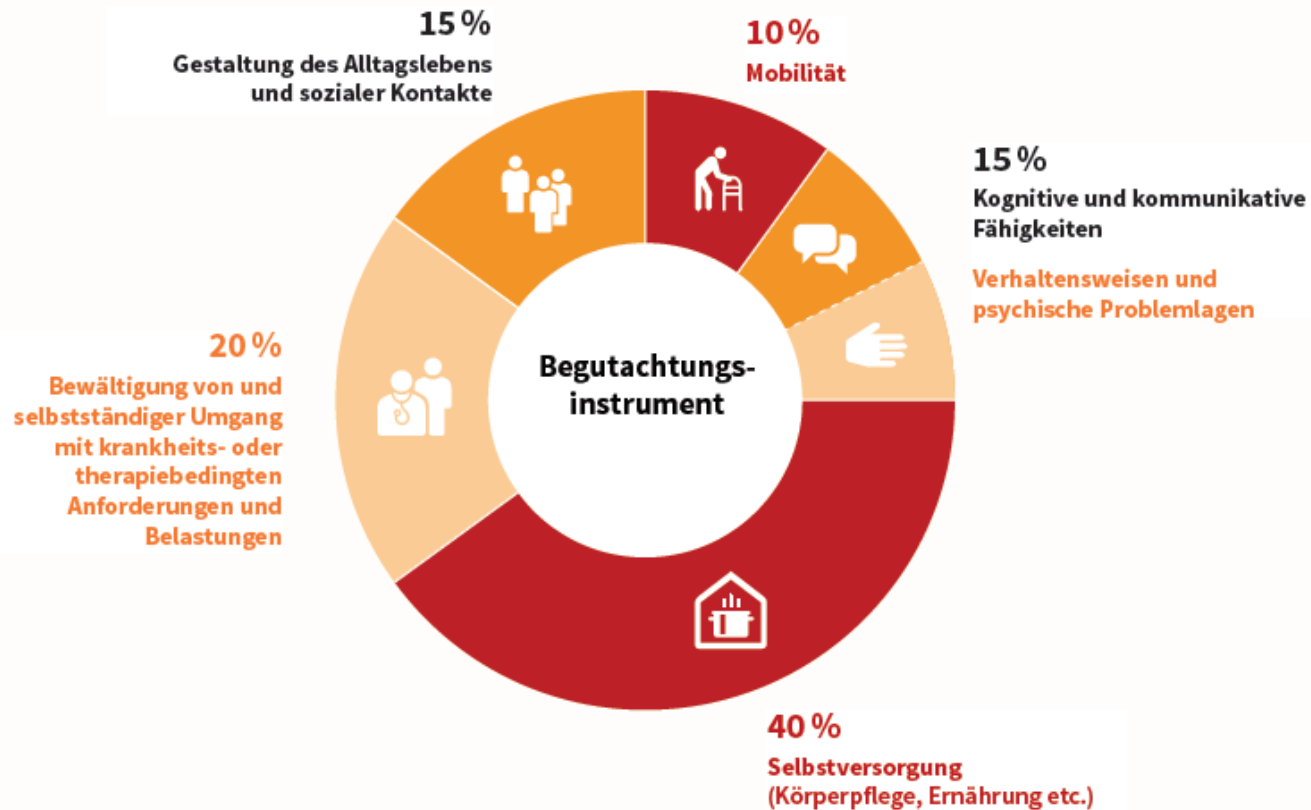
Zeitaufwand



Selbstständigkeit



Das neue Begutachtungsinstrument (NBA)



© Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)



Beispiel einer Begutachtung

Frau Müller ist verwitwet und lebt seit zwei Jahren alleine in ihrer Wohnung. Bis auf die beginnende Harninkontinenz ist ihr Allgemein-und Kräftezustand altersentsprechend gut. Sie ist freundlich und zugewandt. Allmählich macht sich jedoch eine beginnende Demenz bemerkbar.

Frau Müller wird von ihrer Tochter, die im gleichen Haus wohnt, mit Essen versorgt. Sie hilft auch im Haushalt und achtet auf die Medikamenteneinnahme.



Beispiel Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist	vorhanden	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3
Gesamtzahl der Punkte	11			

Entlastungsbetrag: Unterstützung im Alltag

- Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- €/Monat (§ 45b SGB XI) kann eingesetzt werden für Unterstützungsangebote wie
 - Helferinnen
 - Betreuungsgruppen
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen
 - Tages-und Nachtpflege
- Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und kann nicht bar ausbezahlt werden. Er kann bis zum 30.6. des Folgejahres verwendet werden.
- Die Entlastungsangebote können – zusätzlich zum Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- € – mit bis zu 40 % aus dem Budget für Sachleistung für die häusliche Pflege finanziert werden.



Möglichkeit zur anteiligen Refinanzierung von regionalen Netzwerken

§ 45c (9) SGB XI

„Zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können die in Absatz 1 Satz 3 genannten Mittel für die Beteiligung von Pflegekassen an regionalen Netzwerken verwendet werden, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind und die sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen. Die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit erfolgt, indem sich die Pflegekassen einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten beteiligen. Je Kreis oder kreisfreier Stadt darf der Förderbetrag dabei 20 000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten...“



Pflegestärkungsgesetz III

- Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Bund-Länder-AG) zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
- Aufnahme des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in das Sozialhilferecht (SGB XII) und in das Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Regelungen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug im Bereich der Kranken- sowie Pflegeversicherung

Pflegestärkungsgesetz III

Modellkommunen

Für die Dauer von fünf Jahren können Landkreise und kreisfreie Städte in bis zu 60 Modellvorhaben Beratungsstellen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen einrichten.

In den Modellkommunen geben die Pflegekassen die Pflegeberatung an diejenigen Stellen ab, die auch für die Beratung über die Hilfe zur Pflege zuständig sind. Hier kann dann die gesamte Beratung in allen Bereichen der Pflege durch kommunale Behörden abgedeckt werden.

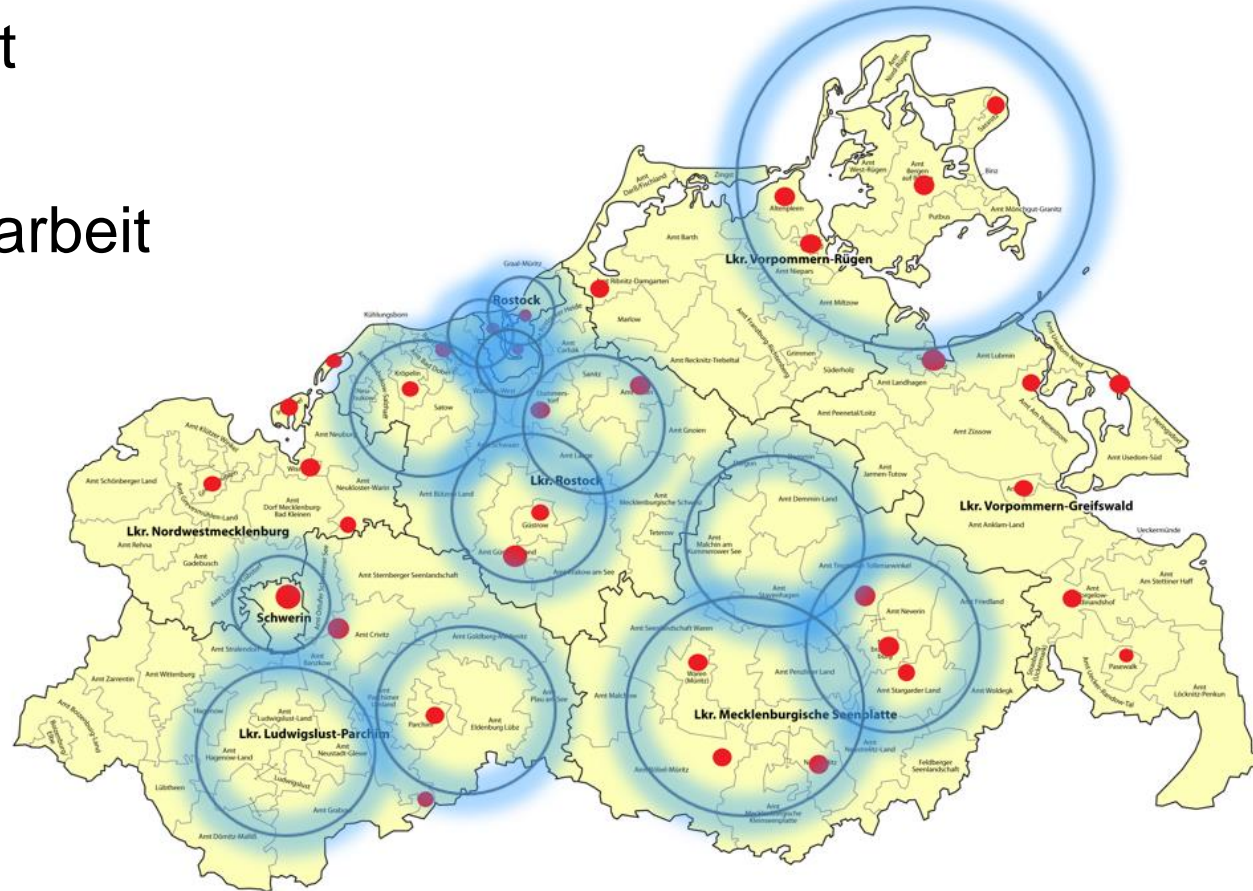
Kompetenzzentrum Demenz für M-V

- Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Aktiv als



- Beratung



Kompetenzzentrum Demenz für Mecklenburg-Vorpommern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
kompetenzzentrum@alzheimer-mv.de
www.alzheimer-mv.de



Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Selbsthilfe Demenz